

Satzung des Sportclub Grün-Weiß Vardingholt e.V.

in der Fassung vom 10. März 2017

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportclub Grün-Weiß Vardingholt. Er wurde am 09. März 1984 gegründet. Er hat seinen Sitz in Rhede-Vardingholt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bocholt VR-Nr. 482 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

Die Mitgliedschaft wird wirksam zum 01. des laufenden Monats.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
4. Der Ausschluß wird wirksam zum entsprechenden Monatsende.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie etwaige außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und außerordentlichen Beiträgen befreit.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anordnung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3), gegen einen Ausschluß (§ 4) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen -vom Zugang des Bescheides gerechnet- beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus:
dem/der ersten Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Geschäftsführer/-in
- b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand (a)
dem/der Jugendgeschäftsführer/-in
dem/der 1. Kassierer/-in
dem/der 2. Kassierer/-in
dem/der Fußballobmann/Fußballobfrau
dem/der stellvertretenden Fußballobmann/Fußballobfrau
dem/der Jugendleiter/-in
dem/der Breitensportwart/-in
und zwei Beisitzern/-innen

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

2. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden. Der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger wählen. Die Wahl hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt.

§ 12

Sitzungen, Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter -in der Regel der erste Vorsitzende- und vom Protokollführer -in der Regel der Geschäftsführer- zu unterzeichnen.

Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung im Bocholter-Borkener Volksblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin zur Versammlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen.

Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zu Beginn selbst fest.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, soweit sie in der Einladung angekündigt war.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

8. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter -in der Regel dem Vorsitzenden- und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Stadt Rhede zu mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird die Liquidation vom zuletzt eingetragenen Vorstand durchgeführt.